

Nr. 85

November 2019



Verbrauchertelegamm

Mitteilungsblatt der Verbraucherzentrale Südtirol



EUROPA-AUSGABE

Europäisches Verbraucherzentrum Italien - Büro Bozen

ECC-Net

REISEN

Thomas Cook – Pleite – Was können Verbraucher tun?

Beim Europäischen Verbraucherzentrum (EVZ) Italien haben sich mehrere von der Pleite der deutschen und österreichischen Filialen des traditionsreichen Reiseveranstalters und der mit ihm verbundenen Gesellschaften betroffenen Verbraucher gemeldet.

Verbraucher, die eine **Pauschalreise** (z. B. ein Paket bestehend aus Flug und Unterkunft) gebucht haben, sind – wenigstens teilweise gegen die Insolvenz des Reiseveranstalters abgesichert. Durch die **Insolvenzversicherung** sollte sichergestellt werden, dass Verbrauchern die geleisteten Beträge erstattet werden, falls die Leistung aufgrund der Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers nicht erbracht werden kann. Auch wenn Sie vor Ort das Hotel ein weiteres Mal bezahlen mussten, können Sie diese Kosten von der Insolvenzversicherung unter Einreichung der entsprechenden Belege einfordern.

Die Insolvenzversicherung gilt jedoch nur für Pauschalreisen, einzelne Flug- oder Hotelbuchungen sind im Insolvenzfall nicht abgesichert! Unabhängig davon, welche Reiseleistung gebucht wurde, sollten Verbraucher, die mittels Kreditkarte bezahlt haben, so schnell wie möglich prüfen, ob Sie einen sogenannten **Chargeback-Antrag** einreichen können: Darunter versteht man die Rückerstattung an den Verbraucher vonseiten des Kreditkartenunternehmens.

Lesen Sie auf der Seite des EVZ wie Sie die Insolvenzversicherung aktivieren können: <https://bit.ly/2mMRXfc>.

FLÜGE

Slowenische Fluggesellschaft Adria Airways in Konkurs



©Designed by Kireyonok_Yuliya / Freepik

Das Bezirksgericht Kranj hat das **Insolvenzverfahren** gegen die slowenische Fluggesellschaft **Adria Airways** eingeleitet. Betroffene Passagiere können theoretisch ihre Forderungen bis zum 3. Jänner 2020 im Insolvenzverfahren geltend machen, indem sie ein **Einschreiben (auf slowenisch)** an das Be-

zirksgerichts Kranj senden. Anzugeben sind die Nummer des Verfahrens St 2704/2019, die Daten des Gläubigers (vollständiger Name und Anschrift) und der von Adria Airways geforderte Betrag. Von der Website des römischen Büros des EVZ Italien kann man den Vordruck in slowenischer Sprache (und dessen italienische Übersetzung als Ausfüllhilfe) herunterladen: <https://bit.ly/30WuIDh>. Es besteht jedoch wenig Hoffnung, dass Tickets für stornierte Flüge auf diese Weise erstattet werden können.

Das EVZ rät denjenigen, die ihr Ticket mit der Kreditkarte bezahlt haben, sich an den Kartenaussteller zu wenden und das Rückbelastungsverfahren „**Charge back**“ für die gezahlten Beträge zu aktivieren.

REISEN MIT DEM AUTO

Wo in Europa herrscht Winterreifenpflicht?



Das Europäische Verbraucherzentrum (EVZ) Deutschland wollte es genau wissen und hat auf seiner Webseite die verschiedenen in Europa geltenden Regelungen zur Winterrüstungspflicht anschaulich erklärt.

In Österreich z. B. gilt von 1. November bis 15. April Winterreifenpflicht, wenn die Straßen mit Eis, Schnee oder Schneematsch bedeckt sind. In Frankreich hingegen besteht keine generelle Winterreifenpflicht. Allerdings können Schneeketten durch die entsprechende Beschilderung (weißer Reifen mit Schneeketten auf blauem Grund) vorgeschrieben werden. Sind statt Schneeketten auch Winterreifen erlaubt, findet sich unter dem Schild der Zusatz: „Pneus neige admis“ oder „Pneus hiver admis“. Keine Winterrüstungspflicht besteht z. B. in Belgien, Griechenland, Großbritannien, Malta, Dänemark, Irland oder Polen.

Weitere Informationen zum Thema Winterreifenpflicht auch in anderen Ländern Europas finden Sie auf der Internetseite des EVZ Deutschland (<http://bit.ly/2ynyC58>).



FALL DES MONATS

Anfang des Sommers bestellte ein niederländischer Verbraucher auf einer italienischen Webseite ein sehr spezielles Tasteninstrument, ein Mellotron, welches er für ein anstehendes Musikprojekt benötigte. Er bezahlte 990 EUR und wartete einige Wochen auf die Lieferung. Als absehbar war, dass es nicht mehr rechtzeitig für sein Projekt ankommen würde, stornierte er die Bestellung und bat um die Rückerstattung. Der Verbraucher wartete abermals Wochen diesmal auf die Rückerstattung, aber er bekam nicht einmal eine Antwort auf seine Anfragen. Schließlich wandte er sich an das EVZ in den Niederlanden, welches den Fall an das EVZ Italien weiterleitete. Die Intervention des EVZ war dann erfolgreich: das Unternehmen reagierte doch noch und erstattete den vollen Betrag.



Für grenzüberschreitende Konsumentenfragen:
Europäisches Verbraucherzentrum Italien
Büro Bozen - Brennerstr. 3,
Tel. +39 0471 980939, Fax +39 0471 980239,
info@euroconsumatori.org,
www.euroconsumatori.org

Mitteilungsblatt der Verbraucherzentrale Südtirol,
Zwölfmalgreiner Str. 2, 39100 Bozen, Tel. 0471 975597,
Fax 0471 979914. Veröffentlichung/Vervielfältigung
nur gegen Quellenangabe.
Eintragung Landesgericht Bozen Nr. 7/95 am
27.02.1995; verantwortlicher Direktor: W. Andreas.
Intern vervielfältigt.